BREGENZ

Landeshauptstadt Bregenz
Hafenverwaltung
Rathausstraße 4
6900 Bregenz
E-Mail: liegenschaften@bregenz.at

Liegeplatzansuchen

Ich ersuche um Zuweisung eines Bootsliegeplatzes* in Bregenz im

☐ Sporthafen Bregenz
☐ Gondelhafen Bregenz
☐ Trockenliegeplatz beim Sporthafen Bregenz

*Es gelten die Vergaberichtlinien für Bootsliegeplätze der Landeshauptstadt Bregenz vom 31.05.2021 laut Beilage

Name: Vorname:
E-Mail:
Straße: Hausnummer :
PLZ: Ort:
Tel. privat: Tel. geschäftlich:
Geburtsdatum: Staatsbürgerschaft:
Falls in Bregenz wohnhaft, Angabe seit wann:*

*Meldebestätigung beilegen

Voraussichtlicher Bootstyp

☐ Segelboot ☐ Motorboot
☐ Ruderboot ☐ Katamaran
☐ Fischergondel unter 15 PS ☐ Fischergondel über 15 PS
Länge über alles in Meter (ca.) m Breite über alles in Meter (ca.) m

Hafenordnung:
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Bestimmungen der Hafenordnung* der Landeshauptstadt Bregenz vom 31.05.2021 gelesen und verstanden zu haben und im Fall der Zuweisung eines Liegeplatzes vollinhaltlich zu befolgen. *Die Hafenordnung ist diesem Antragsformular beigeschlossen und ist auch unter dem Link https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/liegeplatzhafen abrufbar.

DVR 0047961

Eignererklärung

Ich verpflichte mich, die Hafenordnung zu befolgen, insbesondere für ordentliche und sichere Vertäuung meines Bootes zu sorgen.

Es ist mir bekannt, dass ich für alle Schäden, die durch mich oder mein Boot verursacht werden, voll verantwortlich und haftpflichtig bin. Dadurch ist eine Haftpflichtversicherung zwingend notwendig!

Ich verpflichte mich, bei Verkauf oder Weitergabe des Bootes, dies binnen 14 Tagen der städtischen Hafenverwaltung schriftlich zu melden.

Es ist mir bekannt, dass die Liegeplatzzuweisung an meine Person gebunden, nicht auf andere Personen übertragbar und jederzeit widerrufbar ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt Bregenz keinerlei Haftung für die im Hafen liegenden Boote übernimmt und die städtische Hafenverwaltung berechtigt ist, Boote ohne gültige Liegeplatzzuweisung – kostenpflichtig für den Eigner – aus dem Hafen zu entfernen.

Ich verpflichte mich, die in der Liegeplatzzuweisung bzw. die in den jährlichen Gebührenänderungen gestellten Termine bzw. getroffenen Anordnungen genauestens einzuhalten.

Die Maßangaben müssen durch die Vorlage der Schiffszulassung bestätigt werden.

Ich besitze keinen weiteren Liegeplatz bzw. kein weiteres Boot am Bodensee.

Adress- bzw. Namensänderungen müssen der Hafenverwaltung umgehend mitgeteilt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine Werbung auf Bootspersennings aufgebracht werden darf.

Datum Unterschrift

Beilagen:
Vergaberichtlinien für Bootsliegeplätze der Landeshauptstadt Bregenz vom 31.05.2021
Hafenordnung der Landeshauptstadt Bregenz vom 31.05.2021

DVR 0047961

Hinweis zum Datenschutz

Gemäß Art. 12 ff Datenschutz-Grundverordnung informieren wir Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von der Landeshauptstadt Bregenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung und zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde erhalten Sie:

1. im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Bregenz unter https://www.bregenz.gv.at/datenschutzerklaerung
2. bei unserer Datenschutzbeauftragten (datenschutz@bregenz.at).

DVR 0047961

BREGENZ

VERGABERICHTLINIEN FÜR BOOTSLIEGEPLÄTZE

Der Landeshauptstadt Bregenz, beschlossen vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.05.2021

1. Um eine möglichst objektive und gerechte Vergabe der stark nachgefragten, aber nur in sehr begrenzter Anzahl vorhandenen Liegeplätze zu gewährleisten, werden im Amt der Landeshauptstadt Bregenz nachstehende Wartelisten geführt:

   Warteliste für Bewerber:innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz (Bregenzer-Liste)
   Warteliste für Bewerber:innen ohne Hauptwohnsitz in Bregenz (Nicht-Bregenzer-Liste)

   Anträge können nur von natürlichen Personen gestellt werden, die zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben.

   Anträge müssen in schriftlicher Form mit dem Antragsformular der Landeshauptstadt Bregenz erfolgen. Für Minderjährige ist ebenfalls die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.

   Eine Übertragung von Wartelistenplätzen an andere Personen wird ausgeschlossen.

   Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen, die zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben und über ein gültiges Bodensee-Schifferpatent verfügen. Von der Vorlage eines gültigen Bodensee-Schifferpatents ausgenommen sind:

   Motorboote bis 6 PS sowie Segelboote bis 12 m² Segelfläche.

   Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Liegeplatzes besteht nicht.

2. Um auf die Warteliste für Bewerber:innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz aufgenommen zu werden, muss bei der Antragsstellung ein ununterbrochen gemeldeter Hauptwohnsitz in Bregenz während der letzten 5 Jahre nachgewiesen werden.

3. Bewerber:innen werden bei Freiwerden eines Liegeplatzes schriftlich, per E-Mail oder auf telefonischem Weg von der Hafenverwaltung verständigt.
   Bewerber:innen können das Angebot auf Zuteilung eines Liegeplatzes binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich ablehnen. Er wird dann auf Wunsch mit dem gleichen Anmeldedatum auf der Warteliste weitergeführt. Erfolgt keine Rückmeldung, wird der:die Bewerber:in von der Warteliste gestrichen.

4. Die Liegeplatzvergabe erfolgt datumsmäßig in der Reihenfolge der schriftlichen Ansuchen und nach den vorhandenen Platzgrößen.

Die Landeshauptstadt Bregenz weist darauf hin, dass im Sporthafen Bregenz gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 02.07.2002, Zahl: I-907-7, lediglich 140 Liegeplätze für Motorboote mit einer Motorleistung über 11 KW zugelassen werden dürfen.

Im Gondelhafen Bregenz ist die Bootsgröße gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 07.04.1995, Zahl: I-8-11/1992, auf 2,50 x 8,00 m sowie 1 m Tiefgang begrenzt.

5. Bewerber:innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz werden bei der Liegeplatzvergabe zuerst berücksichtigt; in diesem Sinne wird der Hauptwohnsitz nach Meldegesetz festgestellt.

6. Vor der Vergabe des Liegeplatzes ist von Bewerbenden eine aktuelle Meldebestätigung vorzulegen.

   Adressen- bzw. Namensänderungen müssen der Hafenverwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

7. Wasserliegeplätze werden nur an Bewerber:innen vergeben, die über keinen weiteren Wasserliegeplatz am Bodensee verfügen.
   Innerhalb eines Haushalts wird max. ein Wasserliegeplatz vergeben

8. Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist ein persönliches Recht und kann zum Ende der Bootssaison gekündigt werden. Die Übernahme eines Liegeplatzes durch Ehepartner/-innen, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder durch Partner/innen in eingetragenen Lebensgemeinschaften setzt einen ununterbrochen gemeldeten Hauptwohnsitz in Vorarlberg währende der letzten 5 Jahre vor der Übernahme voraus.

   Gleiches gilt auch für die Übernahme von Booten durch Erben sowie Vermächtnisnehmer/innen.

   Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Ehepartner/in, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder Partner:in in eingetragenen Lebensgemeinschaften kann erst nach der persönlichen Nutzung des Liegeplatzes über eine Dauer von mindestens 3 Jahren erfolgen.

   Die Bezeichnung „Lebensgefährte" im Sinne der Vergabeordnung bezieht sich auf einen ununterbrochenen gemeinsamen Hauptwohnsitz über die Dauer von mindestens 5 Jahren.

9. Vor Neuvergaben von Bootsliegeplätzen werden zunächst Anträge auf Liegeplatztausch berücksichtigt.

10. Werbung auf Bootspersennings ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gestattet.

11. Die Hafen- und Vergabeordnung für Bootsliegeplätze in der jeweils geltenden Fassung sind zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt sowohl für Trocken- als auch für Wasserliegeplätze (http://www.bregenz.gv.at/bregenz-aktuell/verordnungssammlung).

12. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung können vom Stadtrat bewilligt werden.

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

Bregenz, am 31.05.2021

BREGENZ

HAFENORDNUNG

der Landeshauptstadt Bregenz, beschlossen von Stadtrat in der Sitzung vom 18.05.2021.

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

- Die Hafenordnung gilt für sämtliche im Eigentum der Landeshauptstadt Bregenz befindlichen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Dazu gehören der Sporthafen Bregenz, der Gondelhafen Bregenz und der Trockenliegeplatz westlich des Sporthafens.
- Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Benützungsberechtigte von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für alle Personen, die diese Einrichtungen benützen oder sich in diesen Bereichen aufhalten.
- Benützungsberechtigte von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen müssen ihren Gästen diese Hafenordnung zur Kenntnis bringen.

1.2. Aufsichts- und Verwaltungsorgane

a) Hafenverwaltung

Die Überwachung der Hafenordnung sowie die Wahrnehmung aller den Hafen betreffenden Angelegenheiten obliegen der Hafenverwaltung im Amt der Landeshauptstadt Bregenz. Ansuchen und Beschwerden jedweder Art sind ausschließlich schriftlich einzureichen. Die Hafenverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hafenordnung ein Hafenverbot auszusprechen.

b) Hafenmeisterei

Die Hafenmeisterei untersteht der direkten Aufsicht der Hafenverwaltung. Ihr obliegt im Besonderen die Aufsicht über alle Hafenanlagen und die Zuweisung von Gästeliegeplätzen samt Entgegennahme der Entgelte. Die Hafenmeisterei ist berechtigt in dringenden Fällen Boote zu betreten und zu verlegen.

Die Hafenmeisterei ist auch berechtigt, bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen oder deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlagen sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug, Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, um Gefahren zu beseitigen. Den Anweisungen der Hafenmeisterei ist strikt Folge zu leisten.

c) Bootssaison

Die Bootssaison beginnt am 1. April und endet am 31.Oktober. Außerhalb dieser Zeit ist die Hafenmeisterei nicht besetzt, sodass insbesondere keine Aufsicht und keine Kontrollen der Hafenanlagen erfolgen.

2. VERGABE UND ENTZUG DER LIEGEPLÄTZE

2.1. Liegeplatzvergabe

Um auf die Warteliste der Landeshauptstadt Bregenz aufgenommen zu werden, ist das schriftliche Liegeplatzansuchen samt Eignererklärung auszufüllen und zu unterfertigen.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt schriftlich gemäß Vergabeordnung für Bootsliegeplätze der Landeshauptstadt Bregenz in der jeweils gültigen Fassung.

Verlegungen können durch die Hafenverwaltung bzw. die Hafenmeisterei vorgenommen werden.

Solche Gründe liegen z. B. vor bei:

- Gefahr im Verzug
- Umbaumaßnahmen / Sanierungsmaßnahmen
- Hafenumstrukturierung
- Verlegungen zur optimalen Platzausnutzung

2.2. Liegeplatzentgelt

Für den zugewiesenen Liegeplatz sind die von der Stadtvertretung jeweils jährlich festgesetzten Hafenentgelte zu entrichten.

Bei Änderung der Bootsgröße erfolgt die Neuberechnung mit dem Stichtag der Neuzulassung.

Bei Änderung des Hauptwohnsitzes erfolgt die Angleichung des Liegeplatzentgeltes mit dem Stichtag der Ummeldung. Der Nachweis ist von Benützungsberechtigten zu erbringen.

2.3. Entschuldigungsjahre

Benützungsberechtigte haben die Möglichkeit, in begründeten und berücksichtigungswürdigen Fällen ein „Entschuldigungsjahr" in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen ist das Liegeplatzentgelt von jenem Boot zu berechnen, welches bei der letzten Liegeplatzentgeltvorschreibung zur Berechnung herangezogen wurde.

Für den Fall der Inanspruchnahme eines Entschuldigungsjahres ist die Landeshauptstadt Bregenz berechtigt, den Liegeplatz für die Zeit des Entschuldigungsjahres weiterzugeben. Benützungsberechtigte haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Liegeplatzentgeltes.

Es können innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren maximal 2 Entschuldigungsjahre genehmigt werden.

2.4. Bootswechsel

Ein Bootswechsel setzt die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Landeshauptstadt Bregenz voraus.

2.5. Kündigung und Entzug von Liegeplätzen

a) Kündigung durch die Landeshauptstadt Bregenz
Die Landeshauptstadt Bregenz ist berechtigt, das Benützungsrecht auf einen Bootsliegeplatz auf das Ende jeder Bootssaison ohne Einhaltung einer Frist per Einschreiben zu kündigen.

b) Kündigung durch Benützungsberechtigte
Die Kündigung des Liegeplatzes für das Folgejahr hat schriftlich bis spätestens 31.12. des Jahres zu erfolgen. Bei einer später eingereichten Kündigung ist das Liegeplatzentgelt bis zur Neuvergabe des Liegeplatzes von kündigenden Benützungsberechtigten zu tragen.

c) Entzug des Liegeplatzes
Der Liegeplatz kann insbesondere dann entzogen werden, wenn:

- der Liegeplatz während einer Saison nicht genutzt wird (Ausnahme: genehmigte Entschuldigungsjahre, siehe Pkt. 2.3),
- das Liegeplatzentgelt trotz erfolgter Mahnung ausständig ist,
- gegen die Hafenordnung, die Anweisungen der Hafenverwaltung oder der Hafenmeisterei verstoßen wird.

Ein bereits eingebrachtes Boot ist über Anordnung der Hafenverwaltung unverzüglich zu entfernen. Kommen Benützungsberechtigte dieser Aufforderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach, ist die Hafenverwaltung berechtigt, das Boot auf Kosten des/der Benützungsberechtigten zu entfernen.

3. BENÜTZUNG DER LIEGEPLÄTZE

3.1. Nutzungsrecht

Die Benützung eines Liegeplatzes in den städtischen Hafenanlagen ist an die schriftliche Bewilligung der Landeshauptstadt Bregenz gebunden (ausgenommen Pkt. 3.3).

Benützungsberechtigte müssen über die Voraussetzung zum Führen eines Bootes am Bodensee (Befähigungsnachweis) verfügen. Vom Befähigungsnachweis ausgenommen sind Motorboote bis 6 PS Motorleistung sowie Segelboote bis 12 m² Segelfläche.

Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist ein persönliches Recht und kann zum Ende der Bootssaison gekündigt werden. Die Übernahme eines Liegeplatzes durch

Ehepartner/innen, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder durch Partner/innen in eingetragenen Lebensgemeinschaften setzt einen ununterbrochen gemeldeten Hauptwohnsitz in Vorarlberg während der letzten 5 Jahre vor der Übernahme voraus.

Benützungsberechtigte, welche auch Zulassungsbesitzende des Bootes sein müssen, sind grundsätzlich nicht berechtigt, dritten Personen das Betreten bzw. die Inbetriebnahme ohne ihre Anwesenheit zu gestatten. Hiervon ausgenommen sind Ehegatten/-gattinnen, Lebensgefährten/-gefährtinnen, Partner/-innen in eingetragenen Lebensgemeinschaften sowie Verwandte in gerader Linie, sofern diese über die rechtlichen Voraussetzungen für das Führen eines Bootes am Bodensee verfügen. Die Namen allfälliger Berechtigter sind der Hafenverwaltung bekannt zu geben (Kopie des Befähigungsnachweises, Reisepass).

Die Bezeichnung „Lebensgefährte/Lebensgefährtin" im Sinne der Hafenordnung bezieht sich auf einen ununterbrochenen gemeinsamen Hauptwohnsitz über die Dauer von mindestens 5 Jahren.

Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Ehepartner/-innen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Verwandte in gerader Linie oder Partner/-innen in eingetragenen Lebensgemeinschaften kann erst nach der persönlichen Nutzung des Liegeplatzes über eine Dauer von mindestens 3 Jahren erfolgen.

Die Überwinterung der im Hafen liegenden Boote sowie auf dem Trockenliegeplatz außerhalb der Bootssaison ist nicht gestattet.

Benützungsberechtigte haben bei Abwesenheit (mindestens 1 Nacht) ihren Liegeplatz mit dem dafür vorgesehenen grünen Schild als „frei" zu kennzeichnen. Die Dauer der Ab-wesenheit ist der Hafenmeisterei mitzuteilen oder in den dafür vorgesehenen Karten einzutragen, die im Büro der Hafenmeisterei ausgefüllt abzugeben sind.

Der Liegeplatz hat bis zum 15.07. eines jeden Jahres mit dem Boot des/der Benützungsberechtigten belegt zu sein. Andernfalls hat die Hafenverwaltung das Recht, den Liegeplatz für die restliche Saison an Gäste zu vergeben. Benützungsberechtigte haben dadurch kein Anrecht auf Rückerstattung des Liegeplatzentgeltes. Die Hafenverwaltung kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes ohne Benachrichtigung an die Hafenverwaltung bis zum 15.07. gilt dies weiters als Entschuldigungsjahr gemäß Pkt. 2.3.

3.2. Gewerbliche Nutzung

Eine gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen ist nicht gestattet.

3.3. Gästeliegeplätze

Im Sporthafen Bregenz stehen Gästeliegeplätze jeweils bis zu maximal 14 Übernachtungen pro Saison zur Verfügung. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Hafenmeisterei.

3.4. Niederwasser

Ein Wechsel bei Niederwasser vom Gondelhafen in den Sporthafen Bregenz wird nur nach schriftlicher oder telefonischer Absprache mit der Hafenverwaltung gestattet.

Die Landeshauptstadt Bregenz übernimmt keine Haftung dafür, dass das Befahren der Hafenanlagen uneingeschränkt möglich ist.

3.5. Vertäuung und Ankern der Boote

Die Boote müssen ordentlich und mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) so vertäut sein, dass die Sicherheit der eigenen und der Nachbarboote jederzeit gewährleistet ist. Über den Begriff „ordnungsgemäße Vertäuung" entscheidet die Hafenmeisterei.

Zwischen Boot und Steg bzw. Dalben ist am Tauwerk ein „Dämpfer" anzubringen, um die Steganlage zu schonen. Ferner sind beidseitig mindestens je zwei der Schiffsgröße entsprechende Fender vorzusehen.

Das Festmachen des Tauwerks an der Steganlage hat an den dafür vorgesehenen Ösen zu erfolgen. Boote, die mehr als ein Drittel länger sind als der Seitenausleger, müssen mit einer zusätzlichen Spring am 2. Drittel des Seitenauslegers befestigt werden.

Das Festmachen an Leitern, Geländerstützen, Laternen, Elektro- und Wasserinstallationen ist verboten.

Ist ein Boot nicht ordnungsgemäß vertäut und / oder in einem „verwahrlosten" Zustand, haben Benützungsberechtigte über Anweisung der Hafenverwaltung unverzüglich die ordnungsgemäße Vertäuung bzw. den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Bis spätestens zum 31.10. haben Benützungsberechtigte bei ihren Liegeplätzen sämtliches Tauwerk, Sorgeleinen, Belegklampen etc. zu entfernen. Für auftretende Schäden bei Nichtentfernung des Tauwerks haften Benützungsberechtigte.

Das Ankern in den Hafenanlagen ist verboten.

4. VERHALTEN IM HAFENBEREICH

4.1. Allgemeines

Benützer und Benützerinnen des Hafens und der Hafenanlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Bei Gefahr sind Benützungsberechtigte zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Benützungsberechtigte haben insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung des Seewassers im Hafenbereich führt. Anfallender Müll ist in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Fäkalienbehälter sind in die vorgesehene Anlage zu entleeren.

Kraftstoff, Öl und ölhaltige Bilgenwässer dürfen nicht außer Bords geleitet werden. Etwaige Verunreinigungen durch diese Stoffe sind sofort der Hafenmeisterei zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der/die Verursacher/Verursacherin.

4.2. Verkehrsverhalten

Zur sicheren Abwicklung des Verkehrs im Hafengebiet sind folgende Punkte der Reihe nach zu beachten:

- Ausfahrende Schiffe haben Wegerecht vor einfahrenden Schiffen.
- Unter Motor laufende Schiffe müssen grundsätzlich allen anderen Schiffen Wegerecht geben.
- Unmittelbar vor dem Hafen darf die Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
- An- und Ablegemanöver unter Segel sind im Hafen gestattet, sofern dies die Sicherheit im Hafen nicht beeinträchtigt.

4.3. Verboten sind (im gesamten Hafenbereich)

- Grillen außerhalb von gekennzeichneten Grillstellen,
- Schwimmen und Windsurfen im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt,
- das Anzünden offener Feuer, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen,
- das Verbrennen von Abfällen,
- das Betanken von Booten im Hafen,
- das Abspielen von Schallträgern in störender Lautstärke,
- Ball- und Wurfspiele,
- Fischen im Hafenbecken während der Bootssaison (1. April bis 31.Oktober),
- das Befahren sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf den Molen und Steganlagen.

4.4. Hafenaufsicht

Die Hafenaufsicht erfolgt während der Bootssaison (1.2. c). Benützungsberechtigte haben die erste Einfahrt bzw. letzte Ausfahrt (Winterlager) in der Saison spätestens 3 Werktage vor der Ein- bzw. Ausfahrt sowie bei Trockenliegeplätzen die erst- und letztmalige Inanspruchnahme während der Saison der Hafenmeisterei zu melden.

4.5. Technische Anlagen

Veränderungen am Hafen und an dessen Anlagen – insbesondere am Vertäuungsplatz – sind nicht erlaubt.

Das an die Steg- und Molenanlagen geleitete Wasser darf nicht zum Reinigen der Boote verwendet werden.

Wahrgenommene Schäden an den Steg- und Molenanlagen sind unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.

4.6. Bodensee-Schifffahrtsordnung

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von Wassersportler/innen Höflichkeit und Zuvorkommenheit erwartet.

5. TROCKENLIEGEPLATZ

a) Auch für den Trockenliegeplatz gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Hafenordnung.

b) Für die Wasserung der Boote dürfen keine Zugfahrzeuge verwendet werden. Auch das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich des Trockenliegeplatzes ist untersagt.

c) Auf dem Trockenliegeplatz dürfen keine Gerätschaften abgestellt werden, die nicht unmittelbar zum Betrieb der auf dem Trockenliegeplatz abgestellten Boote notwendig sind.

d) In der Zeit vom 1. November bis zum darauffolgenden 31. März eines jeden Jahres ist das Gelände des Trockenliegeplatzes vollständig zu räumen.

6. HAFTUNG

6.1. Versicherung

Benützungsberechtigte haben für ihr Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist der Hafenverwaltung innerhalb eines Monates nach Zulassung des Bootes zu übermitteln.

6.2. Haftung

Die Benützung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Landeshauptstadt Bregenz ist von Benützungsberechtigten der Hafenanlagen im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung der Hafenanlagen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Benützungsberechtigte verzichten auf die Stellung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch Elementarereignisse (z. B. Sturm, Hochwasser udgl.) oder durch Dritte entstehen, und nehmen zur Kenntnis, dass seitens der Landeshauptstadt Bregenz hierfür keinerlei Ersatz geleistet wird. Benützungsberechtigte haben die Landeshauptstadt Bregenz vor diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Benützungsberechtigte haben die Landeshauptstadt Bregenz vor diesbezüglichen Ansprüchen mitgebrachter Gäste – soweit es die eigene Gefahr im Sinne der vorigen Ausführungen betrifft – schad- und klaglos zu halten.

Bei der Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes (Wasser- und Trockenliegeplätze) handelt es sich nicht um einen Verwahrungsvertrag. Die Landeshauptstadt Bregenz haftet sohin nicht als Verwahrerin i. S. der §§ 957ff ABGB.

7. UMWELTERKLÄRUNG

Dem Umweltschutz wird bei der Landeshauptstadt Bregenz als Betreiberin der städtischen Hafenanlagen ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Wassersport soll so praktiziert werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert sind. Der See als sensibles Ökosystem zur Nutzung von Trinkwasser und andererseits als wichtiger Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen ist nach besten Kräften zu schützen. Mit der Teilnahme am Programm „Blauer Anker" im Rahmen der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee" (IWGB) will die Landeshauptstadt Bregenz einen entsprechenden Akzent setzen, um vor allem die Umweltarbeit nachhaltig zu verankern und die Auswirkungen auf das Ökosystem des Sees so gering wie möglich zu halten. Daneben sind der Landeshauptstadt Bregenz entsprechende Standards in Bezug auf die Sicherheit im Hafen und auch eine hohe Qualität der Dienstleistungen gegenüber den Gästen und den Benützungsberechtigten wichtig.

Im Sinne des Umweltschutzes empfiehlt die Hafenverwaltung für die Fortbewegung auf dem Land die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Fahrräder.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Vorbehalt – Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Hafenordnung bleiben der Landeshauptstadt Bregenz jederzeit vorbehalten.

8.2. Sonderregelungen

Werbung auf Bootspersennings ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gestattet.

Die Landeshauptstadt Bregenz übernimmt keine Gewähr für das uneingeschränkte Befahren der Wasserflächen. Etwaige Behinderungen durch z. B. Seegras, Schwemmholz etc. sind vom Nutzungsberechtigten zu dulden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hafenordnung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenordnung können vom Stadtrat bewilligt werden.

Diese Hafenordnung tritt mit 01.06.2021 in Kraft.

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

Bregenz, am 31.05.2021